

RA Jens Hänsch, Alttrachau 35, D-01139 Dresden

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Jens Hänsch
Rechtsanwalt
Alttrachau 35, 01139 Dresden

Telefon: +49 (351) 802 69 67
Telefax: +49 (351) 802 69 69

eMail: kanzlei@ra-haensch.de
Internet: www.ra-haensch.de
WhatsApp: +49 351 802 69 67

Gläubiger-ID: DE83ZZZ00001222324
Ust.-ID: DE153537973
Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden
www.rak-sachsen.de

Kontoverbindung DKB AG Berlin, BIC BYLADEM1001
Geschäftskonto DE43 1203 0000 0011 2565 00
Fremdgeldkonto DE44 1203 0000 1079 4068 05

Bürozeiten
Mo, Mi, Do 09:00 – 15:00 Uhr

Dresden, den 24. Mai 2022
Aktenzeichen: 056684-22/ Hä/ Hä
Bitte stets angeben:

227727 - KLAGESCHRIFT.DOCX

KLAGE

in der Sache

RA Jens Hänsch, Alttrachau 35, 01139 Dresden

- Kläger -

g e g e n

Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -

wegen: Zulassung zur OB-Wahl 2022

Streitwert: 7.500,00 EUR

hiermit erhebe ich Klage und werde beantragen:

Es wird festgestellt, dass die Zulassung des Wahlbewerbers Dirk Hilber aufgrund des Wahlvorschlages des Vereins „Unabhängige Bürger für Dresden e.V.“ gemäß Beschluss des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Dresden vom 11.04.2022 in Form des Bescheides der Landesdirektion Sachsen vom 28.04.2022 rechtswidrig war.

Begründung:

1.

Der Kläger ist Vertrauensperson des Wahlvorschlages der Piratenpartei Deutschland (Piraten) für die Wahl zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden am 12.06.2022. Er ist daher gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 KomWG berechtigt, gegen die Zulassung eines anderen Wahlbewerbers Beschwerde einzulegen.

2.

Nach den Ausführungen der Rechtsaufsichtsbehörde fand am 02.03.2022 eine Aufstellungsversammlung des Vereins „Unabhängige Bürger für Dresden e.V.“ statt, in der der Amtsinhaber Dirk Hilbert als Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl 2022 aufgestellt wurde. An dieser Versammlung nahmen insgesamt 14 Personen teil, sie wurde geleitet von Jürgen Schwarz, wohnhaft in 01468 Moritzburg. Zum Protokollanten wurde Frank Schröder, wohnhaft in 01723 Kesselsdorf bestimmt.

Der aufgestellte Kandidat Dirk Hilbert wurde auf der Aufstellungsversammlung von allen anwesenden Personen einschließlich der beiden oben genannten Personen einstimmig gewählt.

Auf Anlage 20 gem. KomWO versicherten Jürgen Schwarz als Versammlungsleiter und Frank Schröder an Eides statt, dass der Bewerber in geheimer Wahl festgelegt wurde und alle Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Der Wahlvorschlag wurde am 14.03.2022 eingereicht und durch die Vertrauensperson Frank Schröder am 28.03.2022 ergänzt.

Am 11.04.2022 trat der Gemeindewahlausschuss zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden. Dabei wurde festgestellt, dass die beiden oben genannten Personen Jürgen Schwarz und Frank Schröder als nicht im Wahlgebiet wohnende Personen weder bei der Abstimmung auf der Aufstellungsversammlung stimmberechtigt

gewesen wären noch gemäß § 6c Abs. 7 Satz 2 KomWG eine eidesstattliche Versicherung hätten abgeben dürfen.

Dies führte zunächst zu Irritationen im Gemeindevwahlausschuss, eine erste Abstimmung über die Zulassung des Wahlvorschlages wurde abgebrochen. Nach Wiederholung der Abstimmung wurde der Wahlvorschlag mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

3.

Gegen die Zulassung des Wahlvorschlages für Dirk Hilbert richteten sich mehrere Beschwerden gem. § 7 Abs. 2 KomWG, unter anderem die Beschwerde des Klägers vom 12.04.2022.

Beweis: Beschwerde vom 12.04.2022

- **Anlage K 1** -

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28.04.2022, beim Kläger eingegangen am 29.04.2022, wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Beweis: Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28.04.2022

- **Anlage K 2** -

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Klage. Dabei wird die Feststellung begehrt, dass die Zulassung des Wahlbewerbers Dirk Hilbert zur Oberbürgermeisterwahl Dresden 2022 rechtswidrig war.

4.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage nicht eine Wahlanfechtung gem. §§ 25 ff. KomWG, sondern allein die Feststellung im Sinne eines Fortsetzungsfeststellungsantrages (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO), dass die Zulassung des Wahlbewerbers Dirk Hilbert zur Oberbürgermeisterwahl Dresden 2022 rechtswidrig war.

Gegen die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen über die Zurückweisung der Beschwerde ist das Rechtsmittel der Klage gegeben, die allerdings hinsichtlich der Wahl selbst keine aufschiebende Wirkung hat. Eine Wahlanfechtung gem. §§ 25 ff. KomWG setzt wiederum die Durchführung einer Wahl und ein Ergebnis dieser Wahl voraus, was gegenwärtig noch nicht vorliegt. Eine Wahlanfechtung wäre damit innerhalb der Klagefrist gegen den Bescheid der Landesdirektion (noch) nicht möglich.

Zwar erscheint es möglich, innerhalb der Klagefrist zunächst die Zulassung des Wahlbewerbers anzufechten und nach erfolgter Wahl und negativem Einspruchsverfahren diese Klage als Wahlanfechtung umzugestalten. Dies ist aber seitens des Klägers nicht beabsichtigt.

Allerdings hat der Kläger sowie die Allgemeinheit ein rechtliches Interesse daran, dass die Voraussetzungen der Zurückweisung eines Wahlbewerbung für zukünftige Wahlen genauer gefasst werden. Diese Situation ist vergleichbar einer Fortsetzungsfeststellungsklage, bei der sich zwar ebenfalls durch Zeitablauf die Angelegenheit selbst erledigt hat, aber ein fortdauerndes Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung besteht.

Ohne einen solchen Fortsetzungsfeststellungsanspruch würden die Rechtsmittel gegen eine Bewerberzulassung auch leer laufen, da in der Zeit zwischen einer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Wahl selbst nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung zu rechnen wäre¹.

Das besondere Feststellungsinteresse des Klägers ergibt sich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr setzt die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen bzw. eine gleichartige behördliche Entscheidung getroffen wird². Im vorliegenden Fall finden regelmäßig Kommunalwahlen statt, die auch

¹ Vgl. auch Morlok/Bäcker: Zugang verweigert: Fehler und fehlender Rechtsschutz im Wahlzulassungsverfahren, NVwZ 2011, 1153

² BeckOK VwGO/Decker, 60. Ed. 1.1.2022, VwGO § 113 Rn. 87.2 unter Verweis auf BVerwG Buchholz 310 Nr. 211 mwN; BVerwG Buchholz 310 Nr. 284; BVerwG DokBer B 2008, 323 mwN; s. auch BVerfGE 110, 77

immer wieder mit dem Problem formell mangelhafter Wahlbewerbungen konfrontiert sind. Hierzu ist eine klarere rechtliche Klärung erforderlich, welche formellen Fehler in Wahlbewerbungen (noch) zulässig sind und welche zu einer zwingenden Zurückweisung der Wahlbewerbung zu führen haben.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist ferner anerkannt, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Rechtswidrigkeitsfeststellung nicht nur in Fällen in Betracht kommt, in denen abträgliche Nachwirkungen der erledigten Verwaltungsmaßnahme fortbestehen. Vielmehr kann es auch die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz erfordern, ein Feststellungsinteresse anzuerkennen.

5.

Die Landesdirektion Sachsen stellt im angegriffenen Bescheid zunächst fest, dass der Wahlvorschlag des Kandidaten Dirk Hilbert an zwei Mängeln leidet:

- zum einen haben an der Aufstellungsversammlung unter Verstoß gegen § 6c Abs. 1 KomWG Personen teilgenommen und abgestimmt, die nicht stimmberechtigt waren,
- zum anderen haben entgegen §§ 6c Abs. 7 KomWG zwei von drei Personen die notwendige eidesstattliche Versicherung abgegeben, die hierzu als nicht stimmberechtigte Personen nicht berechtigt waren.

Damit liegen in der Wahlbewerbung des Dirk Hilbert zunächst zwei formale Mängel vor, aufgrund derer der Gemeindevwahlausschuss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG den Wahlvorschlag hätte zurückweisen müssen.

6.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern eine zwingende Rechtsfolge („...hat ... zurückzuweisen“). Entgegen der Auffassung der Landesdirektion Sachsen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzestext, dass jeder Verstoß gegen die Vorschriften des

KomWG, der GemO oder der KomWO zu einer Zurückweisung des Wahlvorschlages zu führen hat. Ein Ermessen ist der Wahlbehörde hier nicht eingeräumt – im Gegensatz zur Wahlanfechtung gem. §§ 25 ff. KomWG, die auf die Verletzung wesentlicher Vorschriften über die Wahlvorbereitung beschränkt ist, § 27 Abs. 1 KomWG.

Anders als die Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWG, die auf die Missachtung wesentlicher Vorschriften beschränkt ist, hat die Zurückweisung von Wahlvorschlägen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKomWG bei jeglichem Verstoß gegen das SächsKomWG, die SächsGemO oder die oder die SächsKomWO zu erfolgen.³

Sowohl der Gemeindewahlausschuss als auch die Landesdirektion Sachsen haben hier grundsätzlich verkannt, dass für die Verweigerung einer Wahlzulassung kein Ermessen eröffnet ist und kein wesentlicher Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften erforderlich ist.

7.

Zu Unrecht verweist die Landesdirektion Sachsen auf die Entscheidung des OVG Bautzen⁴. Dieser Entscheidung – in der es um die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde (dort gegen die Versagung einer Wahlzulassung) ging – sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass etwa nur wesentliche Mängel der Wahlbewerbung zu seiner Zurückweisung zu führen haben. Im dortigen Verfahren beehrte der Kläger die Erklärung der Ungültigkeit der Wahl gem. § 27 KomWG, die tatsächlich auf die Verletzung wesentlicher Vorschriften über die Wahlvorbereitung beschränkt ist. Im vorliegenden Fall beehrt der Kläger dies jedoch gerade nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich die Vorschriften über die ordnungsgemäße Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen zu den wesentlichen Bestimmungen im Sinne von § 27 KomWG gezählt werden⁵.

³ Weisenberg/Ewert, Sächsisches Kommunalwahlrecht, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Stand 11/2008, § 27 KomWG, Anm. 1

⁴ OVG Bautzen (Der Senat), Beschluss vom 09.05.2016 - 4 A 26/16 = BeckRS 2016, 46295

⁵ Weisenberg/Ewert, a.a.O. § 27 Nr. 1; Quecke/Gackenholz/Bock, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, 5. Aufl., § 32 Rn. 98

Ebenfalls zu Unrecht verweist die Landesdirektion Sachsen auf ein weiteres Urteil des OVG Bautzen⁶, dabei verkennend, dass es sich dort um ein Verfahren einer Wahlanfechtung handelte, das gem. § 27 KomWG ebenfalls auf die Verletzung wesentlicher Vorschriften beschränkt ist.

8.

Entscheidungen anderer Gerichte bestätigen die Rechtsauffassung des Klägers.

So urteilte das OVG Koblenz⁷:

*Gemäß § 18 I 1 1. HS. KWG kann als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung von im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets, zu der die Wählergruppe im Wahlgebiet öffentlich eingeladen hat, einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Demnach muss sich die Einladung zur Wahlberechtigtenversammlung an alle Wahlberechtigten richten. **Hierdurch soll verhindert werden, dass der demokratische Charakter einer Wahl nicht in der Grundlage bereits dadurch verfälscht wird, dass einige Personen unter sich bestimmen, wer in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden soll** (vgl. Unglaub, Lehmler, Rheinlandpfälzisches Kommunalwahlrecht mit Erläuterungen 2014, Erläuterung 18.1 zu § 18 KWG).*

Das VG Trier⁸ führt aus:

*Während Transparenz und Partizipation bei Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen bereits durch deren Organisationsform mit entsprechenden Vorkehrungen für die Kandidatenaufstellung und im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung über die Aktivitäten der Partei befördert werden und die Aufstellung sich nach § 17 KWG im Rahmen der organisierten Körperschaft vollzieht, **soll mit § 18 KWG verhindert werden, dass eine organisatorisch und ihrer Zahl nach nicht greifbare Personengruppe gewissermaßen***

⁶ OVG Bautzen, Urt. v. 8. 5. 2012 – 4 A 91/12 = NVwZ-RR 2012, 977

⁷ OVG Koblenz, Beschl. v. 12.5.2014 – 10 B 10454/14.OVG = KommJur 2014, 329

⁸ VG Trier, Beschluss vom 29.04.2014 - 1 L 732/14.TR = BeckRS 2014, 50444

verborgen einen Wahlvorschlag „im Hinterzimmer“ konzipiert und eine demokratisch vorbereitete Aufstellung umgeht. Dieses Partizipationsdefizit im Verhältnis zu an einer Bewerbung interessierten Bürgern zu verhindern, dient das Erfordernis der öffentlichen Einladung aller Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

9.

Die in den oben angeführten Entscheidungen geäußerten Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation der Bewerberaufstellung werden hier geteilt.

Der Wahlbewerber Dirk Hilbert wurde – obzwar Mitglied der FDP – nicht von einer Partei oder einer ähnlichen mitgliedschaftlich organisierten Vereinigung aufgestellt, sondern von einem eigens dafür gegründeten und am 28.01.2015 (unmittelbar vor der Oberbürgermeisterwahl 2015 in Dresden) unter VR 7769 des AG Dresden eingetragenen Verein. Sowohl die Mitgliederzahl oder -struktur als auch sonstige Aktivitäten des Vereins sind nicht feststellbar. Die Adresse des Vereins entspricht der Adresse einer Werbeagentur, die anscheinend auch für das Wahlkampfmanagement des Bewerbers verantwortlich zeichnet. Im Gegensatz zu Parteien (§§ 23 ff. PartG) unterliegt der Verein keinerlei Veröffentlichungspflicht hinsichtlich Herkunft und Verwendung der eingesetzten Wahlkampfmittel. Diese Intransparenz führt bereits zu gewissen, jedoch grundsätzlich hinzunehmenden demokratischen Defiziten.

Kommen hierzu jedoch weitere, im Wahlzulassungsverfahren zu Tage tretende Mängel des Aufstellungsverfahrens, insbesondere wie im vorliegenden Fall durch die Teilnahme von nicht wahlberechtigten Personen an der Wahlhandlung bei der Aufstellung oder durch sachlich falsche eidesstattliche Versicherungen wie im vorliegenden Fall, ist die demokratische Legitimation der Bewerberaufstellung über den rein formalen Mangel hinaus deutlich beeinträchtigt und geeignet, das Vertrauen der wahlberechtigten Bürger in eine ordnungsgemäße Aufstellung des Wahlbewerbers nachhaltig zu erschüttern.

10.

Entgegen der Auffassung der Landesdirektion ist es nicht entscheidend, dass der Wahlbewerber Dirk Hilbert trotz der Teilnahme von zwei nicht wahlberechtigten Personen von

der Mehrheit der tatsächlich wahlberechtigten Personen gewählt wurde. Bereits die Möglichkeit, dass nicht wahlberechtigte Teilnehmer an der Wahl des Wahlbewerbers teilnehmen und abstimmen konnten, begründet einen erheblichen Verstoß gegen klare gesetzliche Vorschriften, der auf weitergehende demokratische Defizite schließen lässt.

11.

Ebenso ist nicht entscheidend, dass der Wahlbewerber Dirk Hilbert als amtierender Oberbürgermeister keiner Aufstellungsversammlung bedurft hätte. Eine Umdeutung des Wahlvorschlages des Vereins in einen Wahlvorschlag einer Einzelperson ist angesichts der strengen formalen Vorgaben des Kommunalwahlrechts nicht zulässig.

12.

Es ist mithin wie beantragt festzustellen, dass die Zulassung des Wahlbewerbers Dirk Hilbert zur Oberbürgermeisterwahl Dresden 2022 rechtswidrig war.

Der angegebene Streitwert orientiert sich an Ziff. 22.1.3 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



Jens Hänsch
Rechtsanwalt